



Aufklärung tut Not

Serie zum Arzthaftungsrecht

Teil 2

Hat der Zahnarzt den Patienten ordnungsgemäß aufgeklärt? Immer wieder steht diese Frage im Mittelpunkt der Rechtsprechung, wenn es um Fälle der Arzthaftung geht. Deshalb widmet sich dieser Teil der Serie diesem praktisch sehr bedeutsamen Problemkomplex.

▶ Rechtsanwälte Dr. Uwe Schlegel, Dr. Stefan Müller

Eine den Anforderungen der Rechtsprechung nicht genügende Aufklärung kann im Einzelfall für den Arzt zu straf- wie zivilrechtlich nachteiligen Konsequenzen führen. Nachfolgend soll unter besonderer Berücksichtigung eines Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz aus dem Jahre 1999, das in einer Zivilsache ergangen ist, auf die Problematik (zahn-)ärztlicher Aufklärungspflicht eingegangen werden.

Sachverhalt

Der im Jahre 1941 geborene Ehemann der späteren Klägerin ließ sich über drei Monate von dem beklagten Zahnarzt behandeln. Hierbei erhielt der Patient in Zahn 15 u.a. eine Wurzelfüllung sowie für die Zähne 28 und 36 jeweils Füllungen. Neben dem hauptsächlich aus Zinkoxyd bestehenden Wurzelfüllmaterial wurde als Füllungsmaterial Amalgam verwendet. Während eines Aufenthalts des Patienten in der neurologischen Abteilung eines Krankenhauses rund

fünf Monate nach Abschluss der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen wurde bei diesem eine amyotrophe Lateralsklerose (ALS) als Verdachtsdiagnose festgestellt. Ein halbes Jahr später verstarb der Patient an dieser Krankheit. Die Klägerin nahm den beklagten Zahnarzt auf Ersatz ihres Unterhaltsschadens in Anspruch. Sie hatte gegenüber dem Gericht die Auffassung geäußert, dass die zum Tode führende ALS ihres Ehemannes durch die Verwendung des toxisch wirkenden Amalgams ausgelöst worden sei; schon während der drei Monate andauernden zahnärztlichen Behandlung des bis dahin gesunden Ehemannes seien Schwächeerscheinungen aufgetreten, als deren Ursache schließlich die ALS festgestellt worden sei. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, über die Risiken einer Amalgamfüllung, insbesondere das Mortalitätsrisiko, aufzuklären. Wäre dies geschehen, hätte sich der ansonsten sehr gesundheitsbewusste Ehemann niemals für Amalgam entschieden.

info:

Dr. Uwe Schlegel, Dr. Stefan Müller,
Rechtsanwälte der Eisenbeis
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Köln
Rösrather Str. 759
51107 Köln
Tel.: 02 21/8 80 40 60
Fax: 02 21/88 04 06 29
E-Mail: eisenbeis-koeln@etl.de
www.eisenbeis-rechtsanwaelte.de